



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

METRO-MARATHON IN DÜSSELDORF

Mit 20 Teams am Start



Die erfolgreichen Läufer: Belohnung nach der sportlichen Leistung.

„Auf die Plätze, fertig, los!“: Fast Kammer-blau war der Himmel, die Sonne stemmte sich dem frischen Wind entgegen. Angenehmes Laufwetter begleitete die Startläufer an die Rheinterassen. 20 IK-Bau-Teams gingen Ende April beim Metro-Marathon Düsseldorf auf die Strecke. Erstmals hatte die Kammer ihre Mitglieder eingeladen, als Teams der IK-Bau NRW dabei zu sein. „Ein super guter Start für den ersten Versuch“, freute sich Dipl.-Ing. Christoph Heemann, Geschäftsführer der IK-Bau und als begeisterter Läufer Initiator der sportlichen Kammer-

Aktion. „Wir hatten mit vielleicht fünf Staffeln aus der Mitgliedschaft und einem Team aus der Geschäftsstelle gerechnet. Dass aber gleich 20 Teams zustande kamen, freut uns natürlich umso mehr.“

Hobbyläufer und „Lauf-Profis“ traten in Vierer-Crews zum Staffellauf an, je nach persönlichen Fähigkeiten oder Vorlieben bewältigten sie Strecken zwischen acht und 15,6 Kilometern Länge – gemeinsam schafften sie so den Marathon von 42,195 Kilometern. Unter den Teambezeichnungen „schnelle“, „quirlige“ oder „flinke“ Ingenieure gingen 80 Kammermitglieder an den Start. Von weitem zu erkennen waren sie an ihren Shirts – bedruckt mit „Kein Ding ohne ING.“. Nach einem attraktiven Kurs durch Düsseldorf lag das Ziel am Rhein in der Nähe des KIT (Kunst im Tunnel) – also an einem Ort der Ingenieurbaukunst. Die Läuferinnen und Läufer und ihre Angehörigen wurden dort von Kammer-Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp erwartet, der allen seinen



Präsident Heinrich Bökamp ehrt Karsten Muth für sein besonderes Engagement.



Von Weitem zu erkennen: Hier trafen sich rund 120 Mitglieder und ihre Fans.



Bereit für die Herausforderung „Marathon“.

Respekt für die sportliche Leistung und Dank für die gelungene Premieren-teilnahme aussprach. Dazu zeichnete er mit Melanie Neuhaus und Karsten Muth zwei besonders engagierte Läuferinnen und Läufer aus. Sie hatten durch ihren persönlichen Einsatz dafür gesorgt, dass alle Teams auch kurzfristig immer wieder einen Ersatzläufer fanden und trotz Ausfall des ein oder anderen als Team starten konnten.

Beeindruckt von der tollen Atmosphäre hofft Bökamp nun darauf, dass aus diesem ersten Versuch „Staffel-Marathon“ eine Tradition wird, bei der die Kammer-Mitglieder ihre IK-Bau NRW einmal ganz anders erleben: Als eine Institution, die den Austausch mit den Mitgliedern sucht und die die Gemeinschaft der Ingenieure befördert.

Die positive Stimmung und das lebendige Miteinander bei Imbiss und Getränken lässt darauf schließen, dass beim Düsseldorf-Staffel-Marathon 2014 auch wieder 20 Teams der Kammer dabei sein werden.

ERFAHRUNGSUSTAUSCH IN BERLIN

Der Ingenieur-Unterricht begeistert

„Um die Junior-Ingenieur-Akademie dauerhaft als festen Bestandteil im Lehrplan zu verankern, bedarf es fundierter fachlicher Inhalte – Inhalte die im Idealfall von allen Kooperationspartnern gemeinsam entwickelt wurden ...“ – mit diesen Worten hatte die Deutsche Telekom Stiftung den Workshop „Nachhaltigkeit sichern: Die Junior-Ingenieur-Akademie dauerhaft verankern“ angekündigt. Die IK-Bau NRW und das Josef-Albers-Gymnasium Bottrop (JAG) waren eingeladen, über das Unterrichtskonzept und das „Ingenieurbuch“ Lehrern und Kooperationspartnern aus anderen „Junior-Ingenieur-Akademien“



Unterrichtsmaterial:
Das „Ingenieurbuch“
ist bei der IK-Bau
NRW erhältlich.

zu berichten. Physiklehrer Florian Wältring und Kammermitglied Dipl.-Ing. Georg Wiemann stellten das Gesamtkonzept sowohl inhaltlich als auch in seiner gesellschaftlichen Wirkung vor und diskutierten mit den Workshopteilnehmern.

Die Resonanz der Kollegen von Seiten der Lehrerschaft und anderer Kooperationspartner war überaus positiv. Vor allem der konzeptionelle Unterrichtsaufbaus und die qualifizierte Aufbereitung des Ingenieurbuches (geschrieben von Lehrern für Lehrer), die Übertragbarkeit des Konzeptes auf andere Schulen – und die Dauerhaftigkeit der Partnerschaft zwischen Ingenieurkammer-Bau NRW und Josef-Albers-Gymnasium wurde von den Kollegen aus Schule und Wirtschaft gelobt.

Die Deutsche Telekom Stiftung hatte erstmalig zu dem bundesweiten Austausch eingeladen. Als „Junior-Ingenieur-Akademie der Deutschen Telekom Stiftung“ werden Schulen an-



Präsentation des „Ingenieurunterrichts“ bei der Tagung der Deutschen Telekom Stiftung.

erkannt und finanziell gefördert, die gemeinsam mit Kooperationspartnern aus Wissenschaft und Wirtschaft technikorientierten Unterricht anbieten.

Das JAG ist seit 2010 dabei. Auf Initiative der IK-Bau NRW ist diese stabile Kooperation entstanden, bei der es Mitgliedern der IK-Bau NRW und Lehrern des JAG in einem intensiven und überaus engagierten Prozess gelungen ist, die Denkweisen von Ingenieuren mit modernen pädagogischen und didaktischen Mitteln im Regelunterricht (Wahlpflichtfach der Jhgst. 8/9) zu etablieren. So haben sich mittlerweile rund 200 Schülerinnen und Schüler mit den Themen „Brückenbau“, „Gebäudeplanung“, „Verkehrsplanung“ und „Wasserwirtschaft“ befasst.

Ingenieurkammer war „naseweis!“



Der Kinderradiokanal „KiRaKa“ des WDR veranstaltete am 7. April den Wissenschaftstag für Kinder „naseweis!“. In der PHÄNOMENTA Lüdenschied durfte das Kammer-Projekt „Leonardo“ natürlich nicht fehlen: Mit Wettbewerben im Brückenbauen war die IK-Bau NRW den ganzen Tag vor Ort. Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer erklärte den Nachwuchsbrückenbauern vor

Ort und interessierten Zuhörern während einer Live-Sendung die Konstruktion der nach dem genialen italienischen Allround-Genie Leonardo da Vinci benannten Brücke. Professoren und Dozenten aus NRW und WDR-Wissenschaftsjournalisten machten diesen Tag mit Vorlesungen und Workshops zu einem spannenden Ausflug in die Welt des Wissens.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW

Bildnachweis

Mair (1), IK-Bau NRW (2, 3)

Keine Haftung für Druckfehler.

Gemeinsames Vorstandstreffen in Münster

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer Niedersachsen gingen in Klausur: Anfang April trafen sich die Vorstände und Geschäftsführer beider Kammern in Münster zu einer ersten gemeinsamen Sitzung. Die Tagung hatte allgemein zum Ziel, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Standpunkte für die berufspolitische Arbeit der Ingenieurkammern zu definieren. Der Gedankenaustausch bezog aktuelle berufspolitische Themenstellungen ein. Erwartungsgemäß lag der Schwerpunkt der Erörterungen zunächst auf dem vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vorgelegten Referentenentwurf für die HOAI-Novelle und dem weiteren Vorgehen zum Thema Novelle der HOAI 2013.

Mit großem Bedauern, aber auch Unverständnis wurde in den Kammern und im Berufsstand zur Kenntnis genommen, dass das Bundeswirtschaftsministerium augenscheinlich seine Auffassung aus dem Jahre 2009 nicht zu revidieren beabsichtigt und in der angekündigten Kabinettsvorlage an der bisherigen Struktur der HOAI festhalten will. Dies sei umso erstaunlicher, als es eindeutige Stellungnahmen der Bundesländer gibt. So haben sowohl die Bauministerkonferenz als auch die Wirtschaftsministerkonferenz der 16 Bundesländer einstimmig die Rückführung der Teile VI und X – XIII als Planungsleistungen in den verbindlichen Bereich der HOAI verlegt. Die Präsidenten Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Hans-Ullrich Kammeyer betonten ihre Absichten, über den Bundesrats die Wiedereingliederung der Teile VI und X-XIII in den verbindlichen Teil der Honorarordnung zu erreichen. Beide Vorstände waren einmütig der Auffassung, dass diese seit 2009 in den unverbindlichen Teilen der HOAI geregelten Leistungen typische Planungsleistungen sind. Die Vorstände waren sich einig, dass Einfluss darauf genommen werden solle, dass die



Gemeinsame Sitzung der Vorstände aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

sinnwidrige Ausgliederung der wichtigen Planungsleistungen für Ingenieurinnen und Ingenieure wieder rückgängig gemacht werden. Weitere Erörterungsschwerpunkte waren die Kooperation von Kammern und Verbänden, insbesondere mit dem Verein Deutscher Ingenieure, mit dem die Ingenieurkammer Nordrhein-Westfalen jüngst eine Kooperationsvereinbarung zur Erreichung der gemeinsamen politischen Ziele geschlossen hat.

Im Fokus beider Ingenieurkammern steht die Qualitätssicherung der Ingenieurausbildungen und -leistungen im Rahmen der Gespräche über das Ingenieurgesetz, auch vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Verantwortung und des Verbraucherschutzes. Einigkeit herrschte folglich darin, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bundesweit nach einheitlichen Kriterien zu regeln und die Berufsbezeichnung insbesondere in Anbetracht des Wegfalls des akademischen Grads „Diplom-Ingenieur“ deutlich zu positionieren. Verbraucher benötigten eine Orientierung insbesondere auch deshalb, weil einerseits Ingenieurleistungen unter gestiegenen Anforderungen einem hohen Anspruch an Nachhaltigkeit sowie an maximalen Sicherheitsanforderungen genügen müssen, andererseits Auswirkungen von Ingenieurleistungen in den letzten Jahrzehnten ihrer Bedeutung nach immer deutlicher wurden.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Altersgrenzen bei Sachverständigen seien intern die erforderlichen Anpassungen bzw. Streichungen in den entsprechenden Regelwerken beider Länderkammern erfolgt.

In die Beratungen der Vorstände einbezogen wurden auch für die Berufsausübung relevante rechtliche Themenstellungen wie die Normung, Strategien für die Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationsangeboten im Bereich Service- und Dienstleistungen für Mitglieder sowie Kooperationen bei der Fort- und Weiterbildung.

Die Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit der Ingenieurkammern mit der Möglichkeit arbeitsteiliger Verfahrensweisen zu bestimmten Themenstellungen sowie der berufspolitischen Kooperation wurde ebenfalls beschlossen. In diesem Zusammenhang soll über Vernetzungen in den Fachreferaten der beiden Länderkammern der Informationsfluss in Bezug auf Gesetzesinitiativen der ingenieurrelevanten Ländergesetze angehoben werden. Die bereits bestehende sehr positive und konstruktive Zusammenarbeit der Geschäftsstellen zu einzelnen Themenbereichen soll weiter intensiviert werden. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder nahmen die

Fortsetzung: Seite 7

IMPULSVERANSTALTUNG

Nachfolge im Ingenieurbüro

Die IK-Bau NRW lädt am 18. Juni 2013 zu einer Impulsveranstaltung (14 bis 18 Uhr) über Nachfolgeregelungen im Ingenieurbüro ein. Referenten sind Dr.-Ing. Werner Preißing und Andreas Preißing, Inhaber der Dr.-Ing. Preißing AG, einer Unternehmerberatung, die auf die Beratung von Architektur- und Ingenieurbüros spezialisiert sind, zusammen mit Herrn Dr. Holthausen von Esser & Dr. Holthausen Rechtsanwälte und Herrn Reinert von Reinert & Ruffer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte.

Die Veranstaltung informiert über die wichtigsten Aspekte der Büroübergabe: allgemeiner Ablauf einer Nachfolgeregelung und Berechnung des Werts des Büros; rechtliche und steuerliche Aspekte; Möglichkeiten der Nachfolgersuche; Möglichkeiten und Ablauf der „Nachfolgesprächstunde“.

Die bei dieser Veranstaltung angesprochenen Themen zeigen die Bandbreite der neuen Kooperation

zwischen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und der Dr.-Ing. Preißing AG. Diese bietet den Mitgliedern der Kammer Vergünstigungen bei den Angeboten der Dr.-Ing. Preißing AG. Dazu gehören sowohl die Bürowertanalyse, die nachfolge-boerse.de als auch die Nachfolgesprächstunde.

Im Rahmen dieser Nachfolgesprächstunde bietet die Ingenieurkammer-Bau ihren Mitgliedern regelmäßig die Möglichkeit, ihre Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten.

Ein ausführlicher Artikel ist auf www.ikbaunrw.de veröffentlicht. Weitere Informationen zur Thematik gibt es auf den Internetseiten www.preissing.de und www.nachfolge-boerse.de. Eine Anmeldung zur Impulsveranstaltung ist bei der IK-Bau NRW möglich.

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Keine Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden

Entwurfsverfasser aufgepasst! Nach einem Erlass des Arbeitsschutzministeriums vom 8. März 2013 müssen Entwurfsverfasser die Berücksichtigung der Belange zum Arbeitsschutz eigenverantwortlich beurteilen. Eine Beteiligung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz ist nicht mehr vorgesehen.

Die in Nr. 54.31 VV BauO NRW enthaltenen Ausführungen zur Anhörung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz sind nicht mehr anzuwenden. Die Bauaufsichtsbehörden wurden informiert, dass sie nur noch einen

Hinweis an den Bauherren zur Verantwortlichkeit geben sollen. Gleichzeitig wurde der bisherige Gemeinsame Runderlass zur Baugenehmigung von Arbeitsstätten; hier: Gaststätten, Verkaufsstätten, Büros, Gem. RdErl. des MBWSV NRW – VI A 3-100- und des MAIS NRW -III 1 -8135 v. 5.3.2013 aufgehoben. Das Schreiben des Bauministeriums an die unteren Bauaufsichtsbehörden ist im Internet unter www.ikbaunrw.de im geschützten Mitgliederbereich unter „Erlasse & Hinweise von Ministerien“ zu finden.

Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses

Wie bereits berichtet, findet am 9. Dezember 2013 die Wahl zur V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW statt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung (WahlO) beruft die Vertreterversammlung die Mitglieder des Wahlausschusses.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses, der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 WahlO über die Befähigung zum Richteramt verfügen soll, wurde Gero Debusmann berufen. Debusmann, der die Kammerarbeit bereits seit der Gründungsphase begleitet, ist ehemaliger Präsident des Oberlandesgerichts Hamm. Stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist Horst Herrmann.

Der Wahlausschuss besteht neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aus neun weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder wurden berufen: Paul Hagedorn, Hans-Peter Karstadt, Klaus-Peter Klinge, Frank Maraite, Klaus Meyer-Dietrich, Michael Püthe, Peter Schimmelpfennig, Dr.-Ing. Horst Schultze und Gunter Stegemann.

Am 15. März 2013 trat der Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und legte alle notwendigen Termine und das Procedere für den Ablauf der Wahl fest. Über die weitere Vorbereitung der Wahl wird der Kammer-Spiegel laufend berichten.

Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adressdaten ändern. Nur so erreicht Sie der Kammer-Spiegel mit Informationen Ihrer Kammer pünktlich und zuverlässig.

info@ikbaunrw.de

ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG

Rauchwarnmelder wurden Pflicht

Seit dem 1. April 2013 müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarn-

melder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen. Die entsprechende Änderung der Landesbauordnung wurde durch einen neuen Absatz 7 in § 49 BauO NRW umgesetzt.

Auf Anfrage der Ingenieurkammer-Bau NRW teilte das Bauministerium mit, dass staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes (saSV) keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung der Rauchmelderpflicht erhalten sollen. Rauchwarnmelder wür-

den bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden zu einem späten Zeitpunkt in der Wohnung angebracht, typischerweise erst kurz vor der Aufnahme der Nutzung der Wohnung.

Zur Aufgabenerledigung der staatlich anerkannten Sachverständigen gehöre es, die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutztechnischen Nachweise (Bauvorlagen) zu bescheinigen. Die Anbringung von Rauchwarnmeldern würde in den Bauvorlagen aber nicht dargestellt, eine Pflicht zur Bescheinigung beziehungsweise zur stichprobenhaften Kontrolle könne sich deshalb nicht ergeben.

MINISTERIALBLATT NRW

Studentenwohnheimbestimmungen (SWB), RdErl. des MBWSV – IV.2-2010-63/13 vom 21.2.2013

Der Runderlass regelt als Zweck der Förderung die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Standorten von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

MBI. NRW. 2013 S. 98

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB), RdErl. des MBWSV NRW – IV.2-2010-65/13 – vom 21.2.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Bau- und Verkehr vom 26.1.2006 (MBI. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch RdErl. vom 19.1.2012 (MBI. NRW. S. 48), wurde geändert.

MBI. NRW. 2013 S. 99

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung, RdErl. des MKUNLV NRW –VII – 4 – 43.00– v. 20.2.2013

Mit der Richtlinie sollen die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen in dem Programm progres.nrw gebündelt werden. Teil dieses Programms ist die Richtlinie progres.nrw – Markteinführung. Ziel des Programms ist es, die Markteinführung der vielen anwendbaren Techniken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und der rationellen Energieverwendung zu beschleunigen, um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen zu leisten.

Dabei sollen die Anlagentechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen. Diese Richtlinie trat am 28. März 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.4.2012 außer Kraft.

MBI. NRW. 2013. S. 102

Aufhebung des Gemeinsamen Runderlasses zur Baugenehmigung von Arbeitsstätten; hier: Gaststätten, Verkaufsstätten, Büros, Gem. RdErl.

des MBWSV NRW - VI A 3-100- und des MAIS NRW -III 1 -8135 v. 5.3.2013
Der Gem. RdErl. wurde mit Wirkung vom 12.04.2013 aufgehoben.

MBI. NRW. 2013 S. 121

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest), RdErl. des MBWSV NRW – IV.7 – 31 – 03/2013 v. 21.2.2013

Der RdErl. vom 26.1.2006 (MBI. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.1.2012 (MBI. NRW. S. 156), wurde geändert:

MBI. NRW. 2013 S. 122

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ RdErl. des MKUNLV NRW - IV-7-025 088 0010 – v. 20.3.2013

Der RdErl. vom 1. Januar 2012 (MBI. NRW. S. 61), geändert durch RdErl. vom 17. September 2012 (MBI. NRW. S. 643/SMBI. NRW. 772) wurde geändert.

MBI. NRW. 2013 S. 144

RECHT

Urteile zum Führen des Bautagebuchs

Rechtsprechung zum Bautagebuch – § 15 Abs. 2 HOAI a. F. (§ 33 HOAI; IBR 2013, 222; KG Urteil vom 14.02.2012, Az. 7 U 53/08)

Der Architekt/Planer, der Leistungen nach § 33 Leistungsphase 8 HOAI erbringt, ist zwar verpflichtet, Bautagebücher zu führen. Er ist aber nicht verpflichtet, die Bautagebücher auch an den Auftraggeber auszuhändigen. Der Bundesgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung aus Juli 2011 (VII ZR 65/10 - IBR 2011, 588) klargestellt, dass der Planer ein mangelhaftes Werk erbringt, wenn er kein Bautagebuch geführt hat. Danach ist es dem Auftraggeber auch nicht zumutbar, dem Planer eine Frist zur (nachträglichen) Anfertigung eines Bautagebuches zu setzen, weil ein Bautagebuch nachträglich nicht mehr zuverlässig erstellt werden kann (OLG Celle IBR 2005, 493).

Der Bauherr hat in diesem Fall einen Minderungsanspruch bezüglich des Planungshonorars. Zur Erfüllung der Pflicht des Planers, ein Bautagebuch zu führen, ist allerdings die Aushändigung an den Auftraggeber grundsätzlich nicht erforderlich. Der Planer hat ein berechtigtes Interesse daran, dass das Bautagebuch bei ihm verbleibt. Das Bautagebuch dient ihm auch dazu, gegenüber dem Auftraggeber eine ordnungsgemäße Bauüberwachung zu dokumentieren. Der Bauherr kann jedoch fordern, dass ihm Fotokopien des Bautagebuches ausgehändigt werden, damit er den Inhalt des Bautagebuches überprüfen kann.

Das Bautagebuch hat den Zweck, das Baugeschehen mit allen wesentlichen Einzelheiten zuverlässig und beweiskräftig festzuhalten. Diese Dokumentation kann insbesondere bei Störungen des Bauablaufs oder Auseinandersetzungen mit anderen Baubeteiligten von großer Bedeutung sein.

Dieses Interesse zur Dokumentation besteht sowohl bei Neubauten als auch bei Bauten im Bestand, also bei Moder-

nisierungsmaßnahmen, Instandsetzung und Ausbau.

Gerade bei diesen Maßnahmen kann es von großer Wichtigkeit sein, Abweichungen vom vorausgesetzten Bestand und sich daraus ergebenden Problemen zu dokumentieren, weil sie erfahrungsgemäß Grundlage von Nachtragsforderungen der Bauunternehmen sein können. Die Eintragungen im Bautagebuch muss der Architekt/Planer nicht täglich vornehmen, es genügt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn er Einzelheiten in dem zeitlichen Rhythmus vornimmt, der sich aus seiner Überwachungspflicht als solcher ergibt.

In Phasen der Bauausführung, die als besonders schadensanfällig und haftungsträchtig anzusehen sind, sind allerdings eine tägliche Überwachung und somit auch eine tägliche Eintragung im Bautagebuch verpflichtend.

Der Architekt/Planer sollte diese Eintragungen gewissenhaft vornehmen. Er sollte sich dabei darüber im Klaren sein, dass dieses zu Beweis Zwecken dienen kann und er sich damit auch selbst von einer eventuellen Haftung befreien kann, falls ihm Bauüberwachungsfehler vorgeworfen werden. Grobe Mängel bei kritischen Arbeiten begründen den Anschein einer Pflichtverletzung des bauüberwachenden Architekten/Planers. Er trägt vor der Abnahme die Beweislast dafür, dass er keine Pflichtverletzung begangen hat, dafür kann als Beweis auch das Bautagebuch dienen. Wird ein Bautagebuch pflichtwidrig von ihm nicht geführt, so kann er gegebenenfalls die Vermutung pflichtwidrigen Handelns nicht widerlegen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (z.B. OLG Saarbrücken IBR 2007, 314) sieht regelmäßig angesichts schwerwiegender Mängel an den kritischen Abdichtungs- und Isolierungsarbeiten eine Pflichtverletzung des bauüberwachenden Planers und wirft ihm „schlampige Bauaufsicht“ vor. In einer

solchen Situation fordert eine pflichtgemäße Bauüberwachung eine „unverzügliche“ und umfassende Aufklärung der Ursachen sichtbar gewordener Baumängel sowie die sachkundige Unterrichtung des Bauherrn vom Ergebnis der Untersuchung und der sich daraus ergebenden Rechtslage (BGH IBR 2007, 85). Der bauleitende Planer muss sein Büro auch so organisieren, dass er mehrfache und regelmäßige stichprobenhafte Überprüfungen während der Ausführung der Arbeiten vornehmen kann (Stichproben des vorgefundenen Arbeitsstandes, Fotografien etc.). Nicht ausreichend ist, wenn er lediglich die bauausführenden Arbeiter ordnungsgemäß einweist, bereits beendete Arbeiten nachträglich überprüft (wegen möglicherweise verdeckter Mängel). Schadensersatzansprüche des Bauherrn wegen fehlerhafter Bauaufsicht verjähren grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Bauherr Kenntnis von gravierenden Mangelsymptomen erlangt (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB, BGH IBR 2010, 564).

*Friederike von Wiese-Ellermann
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht*

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 21. März 2013

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729), wurde geändert. § 49 BauO NRW wurde um einen Absatz 7 ergänzt. Danach müssen bestimmte Räume in Wohnungen einen Rauchwarnmelder haben.

Das Gesetz ist am 1. April 2013 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2013 S. 142

AKADEMIE: 25. JUNI IN DÜSSELDORF

Brandschutz-Tagung 2013

Auch in diesem Jahr bietet die Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West e.V. und der Ingenieurkammer-Bau NRW zahlreiche interessante und aktuelle Themen. Die Teilnehmer erhalten Informationen zum Stand der Novellierung der Landesbauordnung, zu den ersten Ergebnissen aus der Auswertung der umfangreichen ARGEBAU-Anhörung zur Änderung von Sonderbauvorschriften, aber auch zum Thema des Rauch- und Wärmeabzuges, wo sich nach langjähriger zum Teil konträrer Diskussion ein Konsens abzeichnet.

Nach einem Grußwort von Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, werden unter anderem die folgenden Themen behandelt: Statusbericht zur Novellierung der BauO NRW; Ergebnisse der Anhörung der ARGEBAU zu Sonderbauvorschriften; Die Einbindung des Rauchabzuges in die bauaufsichtliche Schutzziele – der Abschluss nach 15 Jahren Diskussion?; Das Projekt des Innenministeriums „Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien“; Aktuelle Rechtsprechung zu Brandschutzthemen; Brandschutz in der Landwirtschaft – Erfahrungsberichte der Feuerwehr; Musterlösungen des AKSVBP für Kindertagesstätten; Brandschutztechnische Bemessung nach Eurocode – Forschung und Praxis; Stand und Entwicklung bei der Ein-

führung der BauProduktenVerordnung BauPVO – alles klar in Europa?

Änderungen vorbehalten; weitere Informationen zu den Referenten gibt es auf der Website der Ingenieurakademie West.

Die fachliche Leitung und Moderation liegt in den Händen von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die Tagung wird durch eine umfangreiche Fachausstellung ergänzt.

Die Ingenieurakademie West, die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Messe Düsseldorf laden alle Interessierten am 25. Juni 2013 in das CCD Congress Center Düsseldorf ein: **Dienstag, 25. Juni 2013, 9.30-17.00 Uhr** in das CCD Congress Center Düsseldorf / Stadthalle. Veranstaltungs-Nr. 13-22601. Die Teilnahmegebühr beträgt 120 Euro. Die Anmeldung kann online erfolgen, per Mail (akademie@ikbaunrw.de) oder direkt bei der Ingenieurakademie West e.V., Zollhof 2, 40221 Düsseldorf. Anmeldeschluss ist der 7. Juni 2013. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig. Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten je Tag anerkannt.

www.ikbaunrw.de > Akademie

Rechtsberatung für Mitglieder

Die Kammer hat ihr Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung optimiert. Seit Januar 2013 erhalten die Kammermitglieder aus einem erweiterten Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Die Sprechzeiten lauten wie folgt:

Ass. jur. Diana Budde; montags bis donnerstags 9:30 bis 17 Uhr, freitags 9 bis 13 Uhr; Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs; montags bis freitags 9 bis 19 Uhr; Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion; montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann; montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt; montags bis freitags 9 bis 18 Uhr; Telefon 0228 972798-222

Fortsetzung von Seite 3:

Gelegenheit wahr, ihre ressortmäßigen Zuständigkeiten aktualisiert miteinander zu diskutieren, um zu eruieren, in wie weit eine konzertierte Zusammenarbeit über die Bundesländergrenzen hinweg möglich und sinnvoll ist.

Ferner wurde angemerkt, dass die öffentliche Wahrnehmung der Kammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie mittelbare Staatsverwaltung weiterhin geschärft werden müs-

se. Insbesondere auch zum Thema Vergabe sollen sich die Kammern intensiv engagieren. Der Zugang zu Aufträgen in Vergabeverfahren ist für kleinere und mittlere Ingenieurbüros deutlich erschwert. Hier gilt es, den Diskurs mit den planenden Berufen und Vertretern der öffentlichen Hand verstärkt fortzusetzen.

Diese gemeinsame Vorstandssitzung der Ingenieurkammer-Bau Nord-

rhein-Westfalen und der Ingenieurkammer Niedersachsen zeigte, dass in der länderübergreifenden Zusammenarbeit der verkammerten Ingenieure Konzepte ausgetauscht und Perspektiven entwickelt werden können, die den Berufsstand insgesamt nachhaltig befördern. Die Vorstände verabredeten, sich zukünftig in regelmäßigen Abständen zu treffen, um aktuelle Themen zu erörtern.

GEBURTSTAGE

MAI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|---|--|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Herbert Kösters
Dipl.-Ing. Franz-Josef Fleck, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Langendonk, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz
Dipl.-Ing. Karl Berger, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Fritz Brunsmeier
Dipl.-Ing. Wolfgang Weilerswist
Dipl.-Ing. Karl-Josef Vößing
Dipl.-Ing. Michael Heck, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Alfred Brüggemann
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Finke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Ranft
Dipl.-Ing. Hermann Schmaldienst
Dipl.-Ing. Wolfgang Paul
Dipl.-Ing. Erich Taube
Dipl.-Ing. Anton Heck
Dipl.-Ing. Hans-Jörg Siedt
Dipl.-Ing. Jürgen Plumhoff ÖbVI
Dipl.-Ing. Gerhard Hoffmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Lehmann ÖbVI
Dipl.-Ing. Peter Schiefer
Dipl.-Ing. Friedrich Holzkämpfer
Dipl.-Ing. Otmar Nierstenhöfer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz-Josef Bösing
Dipl.-Ing. Hartmut Peter Esen ÖbVI
Dipl.-Ing. Robert Focke
Dipl.-Ing. Peter Stade, Beratender Ingenieur</p> | <p>Dipl.-Ing. Jerzy Jan Szputek
Dipl.-Ing. Reinhard Päsler</p> |
| <p>65 Jahre Dipl.-Ing. Josef Köchling
Dipl.-Ing. Helmut Bullack
Prof. Dr.-Ing. Manfred Lohse
Dipl.-Ing. Anton Bussmann
Dipl.-Ing. Barbara Heinemann
Dipl.-Ing. Edmund Menzel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rainer Mertens
Dipl.-Ing. Klaus Judt, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Jörg Erdmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Josef Küppers</p> | |
| <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Heiko Timm, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Kristof Hochstetter ÖbVI
Ing. (grad.) Heiko Lappe, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Franken, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Richard Einhaus, Beratender Ingenieur</p> | |
| <p>75 Jahre Dipl.-Ing. Horst Winands
Dipl.-Ing. Werner Neunert, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Friedrich Grube, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Schulte</p> | <p>80 Jahre Ing. (grad.) Friedhelm Jepp
Dipl.-Ing. Josef Möller, Beratender Ingenieur</p> <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Aloys Sondermann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hubert Rose, Beratender Ingenieur</p> <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Roland Kersten, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Johannes Kötter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Patt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Grün, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Joachim Hamelmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. August Coblenz, Beratender Ingenieur</p> <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Günter Pötting, Beratender Ingenieur</p> <p>85 Jahre Dr.-Ing. Günter Hollfeld, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Hansknecht, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Engelbert Kasberg, Beratender Ingenieur</p> <p>87 Jahre Ing. (grad.) Werner Schneider, Beratender Ingenieur</p> |

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen ist erloschen:
Prof. Dr.-Ing. Klaus-Dieter Klee, Laatzen; Dipl.-Ing. Peter Kreuzfeldt, Hannover.

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:
Dipl.-Ing. (FH) Jan Hoffmann, Rheinbach; Dipl.-Ing. Werner Oberwahrenbrock, Hattingen; Dr.-Ing. Josef Schöttler, Wiehl.

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:
Dipl.-Ing. Stefan Bölting, Rhede; Dipl.-Ing. Alfred Gleue, Willich; Dipl.-Ing. Manfred Güldenhaupt, Bergkamen; Ing. (grad.) Hans-Georg Strakeljahn, Hiddenhausen.